

Eingegangen am:

25. Mai 2022

Kantonskanzlei

Volksdiskussion zum neuen VSG

Vorschlag der Elternlobby Sektion Appenzell Ausserrhoden:

Neuer Artikel „57 Freie Schulen“ im VSG

Werte Mitglieder des Kantonsrates,

Wir von der Elternlobby Sektion Appenzell Ausserrhoden schlagen vor, das VSG zu ergänzen um einen neuen Artikel „57 Freie Schulen“ (siehe Seite 2).

1. Begriff „Freie Schulen“

Freie Schulen sind öffentliche Schulen mit nicht gewinnorientierter, privatrechtlicher Trägerschaft (Art. 57, Abs. 1). ¹⁾

Doch was heisst „öffentlich“? Das Adjektiv „öffentlich“ ist eine Abwandlung von „offen“ und bedeutet „offen zugänglich für alle“. Auch Institutionen mit privatrechtlicher Trägerschaft können eine öffentliche Funktion haben, wie etwa die Privatbahnen zeigen, die allesamt öffentliche Verkehrsmittel sind. So können nichtstaatliche Schulen öffentliche Schulen sein, wenn der Zugang für alle Kinder durch eine öffentliche Finanzierung gewährleistet ist. Genau das soll mit der Einführung der neuen Schulkategorie „Freie Schulen“ erreicht werden. **Freie Schulen und Privatschulen sind nicht dasselbe!**

2. Begründung der Notwendigkeit

Studien und zahlreiche **Medienberichte** ²⁾ der vergangenen Jahre haben deutlich gezeigt, dass das herkömmliche Schulsystem längst nicht allen Kindern gerecht zu werden vermag und dass eine erhebliche Minderheit durch die Maschen fällt. Beispiele: Zahlreiche Schüler, welche frustriert die Schule abbrechen, eine Klasse repetieren, überfordert oder unterfordert sind, durch den Leistungsdruck krank werden oder teure sonderpädagogische Massnahmen benötigen, um einigermaßen über die Runden zu kommen.

Der daraus zu ziehende Schluss: Die Kinder sind in ihrer Entwicklung und ihren Begabungen zu verschieden, als dass man alle mit dem gleichen Schulmodell gut fördern kann. Es braucht dazu Schulen mit verschiedenen pädagogischen Konzepten und Schwerpunkten, deren Zugang aber allen Kindern offen stehen soll. Die Elternlobby Schweiz schlägt daher vor, die neue Kategorie „Freie Schulen“ als Ergänzung zu den Staatsschulen im öffentlichen Bildungswesen ³⁾ einzuführen. **Chancengerechtigkeit kann nicht ohne Einbezug von Freien Schulen erreicht werden.**

Werte Mitglieder des Kantonsrates, wir bitten Sie unseren Vorschlag ernsthaft zu prüfen.

Für die Sektion Appenzell Ausserrhoden der Elternlobby

NAME, ADRESSE, UNTERSCHRIFT

Tanner Walter
Hinterschopf 2259
3100 Herisau
W. Tanner

Yvonne Schaad
Hinterschopf 2259
3100 Herisau

S. Luzzio

¹⁾ Beispiel einer seit langem existierenden Freien Schule: Kath. Kantonssekundarschule „Flade“, St. Gallen

²⁾ Titel + Links zu den Texten: www.elternlobby.ch/grenzen-des-staatlichen-schulsystems/

³⁾ 3 Schulkategorien und Kostenfrage: www.elternlobby.ch/argumente/testimonials/

Volksdiskussion zu neuem Artikel „57 Freie Schulen“ im VSG

Vorschlag der Elternlobby Sektion Appenzell Ausserrhoden

rot markiert: Vorgeschlagene Ergänzungen und Änderungen

II. Privatschulen, Privatunterricht und Freie Schulen

Art. 54 Bewilligungspflicht

¹ Einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur bedürfen:

a) das Führen **einer Freien Schule und** einer Privatschule, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann;

Art. 55 Privatschulen

¹ Das Führen einer Privatschule wird bewilligt, wenn:

- a) die schulpflichtigen Kinder eine der öffentlichen Volksschule gleichwertige Bildung und Erziehung erhalten und ihnen die Kompetenzen gemäss Lehrplan vermittelt werden;
- b) die schulpflichtigen Kinder keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt sind, die den Bildungs- und Erziehungszielen der Volksschule zuwiderlaufen;
- c) in ausreichender Zahl qualifizierte Lehrpersonen zur Verfügung stehen, deren Unterrichtsberechtigung dem lehrplanmässigen Zyklus entspricht;
- d) die Privatschule in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist und über eine geeignete Infrastruktur verfügt.

Art. 57 Freie Schulen

¹ Freie Schulen sind öffentliche Schulen mit nicht gewinnorientierter, privatrechtlicher Trägerschaft. Sie werden mit einer Schülerpauschalen öffentlich finanziert.

² Das Führen einer Freien Schule wird bewilligt, wenn

- a) der offene und unentgeltliche Zugang für alle Kinder innerhalb ihrer Kapazitätsgrenze gewährleistet ist.
- b) die Kosten für den Schulbesuch dieser Schule pro Kind nicht höher sind als die entsprechenden Kosten der Volksschule
- c) die Voraussetzungen nach Art. 55 lit. a, b und c erfüllt sind.
- d) die Freie Schule in organisatorischer Hinsicht gesichert ist und über eine geeignete Infrastruktur verfügt.

Art. 58 Meldepflicht

¹ Die Erziehungsberechtigten sind gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde meldepflichtig, wenn ihr Kind die Schulpflicht in **einer Freien Schule**, einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt.

² Die zuständige Gemeindebehörde kann entsprechende Nachweise verlangen.

Art. 59 Aufsicht

¹ Das Departement Bildung und Kultur prüft regelmässig, ob die gesetzlichen Vorgaben für **Freie Schulen**, Privatschulen und Privatunterricht eingehalten werden. Es trifft nötigenfalls geeignete Massnahmen.

Eingegangen am:

27. Mai 2022

Kantonskanzlei

Herisau, 24.5.2022

Kanton Appenzell Ausserrhoden – Kantonsrat
Obstmarkt 3
Postfach
9102 Herisau

Stefanie Luzio
Waldeggstrasse 35
9100 Herisau

Eingabe für Volksdiskussion (Art. 56 der Kantonsverfassung)

Als Mutter zweier schulpflichtigen Kinder und in meiner Rolle als Lehrerin und Heilpädagogin ist mir die Anpassung des neuen Volksschulgesetzes ein grosses Anliegen.

Einerseits als Mutter, für deren damals betroffene Tochter die öffentliche Schule kein entwicklungsförderndes, für ihre Bedürfnisse angepasstes Angebot zu bieten hatte, andererseits als Heilpädagogin, welche beobachtet, dass es Schülerinnen und Schülern in der öffentlichen Schule nicht gut geht, sie zwar teuer therapiert werden, ihre Entwicklung und ihr Wohl jedoch in diesem Schulsystem gefährdet sind, teile ich Ihnen hier meine Anliegen mit.

Grundsätzlich ist mein Wunsch, dass für alle Familien im Kanton AR auch Freie Schulen (öffentliche Schulen mit privatrechtlicher Trägerschaft) frei und unentgeltlich zugänglich sind. Denn jedem Kind sollte es in der Schule gut gehen. Dazu im Anhang der Vorschlag der Elternlobby Sektion Appenzell Ausserrhoden, welchen ich sehr unterstütze.

Ein weiterer von obigem Argument unabhängiger Punkt ist der seit 2022 steuerliche Nachteil in unserem Kanton für Familien, deren Kinder eine Privatschule /alternative Schule besuchen. Neu darf das vollumfänglich von den Eltern bezahlte Schulgeld nicht mehr vom Einkommen abgezogen werden, was ein sehr grosser Nachteil ist. Schulen mit privater Trägerschaft müssen grundsätzlich hohe Beiträge der Eltern fordern, um weiter bestehen zu können, da sie keine Steuergelder bekommen. Dass diese Schulgelder und hohen Ausgaben für jede einzelne Familie nicht mehr von den Steuern abgezogen werden darf ist eine Zumutung und verstärkt weiter die Chancenungleichheit. Warum muss man doppelt büssen (bezahlen), wenn man nur das Beste für sein Kind möchte? Dabei muss berücksichtigt werden, dass viele Kinder erst nach grossem Leidensdruck (psychisch und psychosomatisch) aus der öffentlichen Schule in eine Private Schule wechseln. Die Volksschule kann bei allen Bemühungen nicht jedem Kind gerecht werden, das weiss ich als Lehrperson und Mutter.

Folgendes Anliegen wäre ernsthaft zu prüfen, wenn freie Schulen auch in Zukunft nicht unentgeltlich besucht werden dürften. Ich wünsche mir, dass diskutiert wird, ob Familien, welche sich oftmals aus Not und zum Wohle ihrer Kinder für eine Privatschule entscheiden, wenigstens den Steuerbeitrag/das Schulgeld, welches ihren Kindern vom Kanton her zusteht, zurückbekommen würden, um damit einen Teil des Schulgeldes der Privatschule bezahlen zu können. Das wäre aus meiner Sicht ein Muss, wenn man in unserem Kanton fortschrittlich und zeitgemäss sein möchte und echte Chancengleichheit ermöglichen will.

Bitte lesen Sie die Argumentation der Elternlobby Schweiz zum Thema Freie Schulwahl, um sich ein genaueres Bild über mein Anliegen und das Anliegen der Elternlobby zu machen (siehe Anhang).

Vielen Dank und herzliche Grüsse

Stefanie Luzio

S. LUZIO

Volksdiskussion zu neuem Artikel „57 Freie Schulen“ im VSG

Vorschlag der Elternlobby Sektion Appenzell Ausserrhoden

rot markiert: Vorgeschlagene Ergänzungen und Änderungen

II. Privatschulen, Privatunterricht und Freie Schulen

Art. 54 Bewilligungspflicht

¹ Einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur bedürfen:

a) das Führen **einer Freien Schule und** einer Privatschule, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann;

Art. 55 Privatschulen

¹ Das Führen einer Privatschule wird bewilligt, wenn:

- a) die schulpflichtigen Kinder eine der öffentlichen Volksschule gleichwertige Bildung und Erziehung erhalten und ihnen die Kompetenzen gemäss Lehrplan vermittelt werden;
- b) die schulpflichtigen Kinder keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt sind, die den Bildungs- und Erziehungszielen der Volksschule zuwiderlaufen;
- c) in ausreichender Zahl qualifizierte Lehrpersonen zur Verfügung stehen, deren Unterrichtsberechtigung dem lehrplanmässigen Zyklus entspricht;
- d) die Privatschule in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist und über eine geeignete Infrastruktur verfügt.

Art. 57 Freie Schulen

¹ Freie Schulen sind öffentliche Schulen mit nicht gewinnorientierter, privatrechtlicher Trägerschaft. Sie werden mit einer Schülerpauschalen öffentlich finanziert.

² Das Führen einer Freien Schule wird bewilligt, wenn

- a) der offene und unentgeltliche Zugang für alle Kinder innerhalb ihrer Kapazitätsgrenze gewährleistet ist.
- b) die Kosten für den Schulbesuch dieser Schule pro Kind nicht höher sind als die entsprechenden Kosten der Volksschule
- c) die Voraussetzungen nach Art. 55 lit. a, b und c erfüllt sind.
- d) die Freie Schule in organisatorischer Hinsicht gesichert ist und über eine geeignete Infrastruktur verfügt.

Art. 58 Meldepflicht

¹ Die Erziehungsberechtigten sind gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde meldepflichtig, wenn ihr Kind die Schulpflicht in **einer Freien Schule**, einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt.

² Die zuständige Gemeindebehörde kann entsprechende Nachweise verlangen.

Art. 59 Aufsicht

¹ Das Departement Bildung und Kultur prüft regelmässig, ob die gesetzlichen Vorgaben für **Freie Schulen**, Privatschulen und Privatunterricht eingehalten werden. Es trifft nötigenfalls geeignete Massnahmen.

Eingegangen am:

- 7. Juni 2022

Kantonskanzlei

Familie Keucher
Birkenhof
Wald 2164
9100 Herisau

Herisau, 6. Juni 2022

Volksdiskussion VSG

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin,
sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen,
sehr geehrte Herren Kantonsräte

Wir sind eine 5-köpfige Familie aus Herisau. Mit grossem Engagement und viel Liebe unterrichten wir unsere 3 Kinder daheim. Die Möglichkeit so ihre persönlichen Fähigkeiten individuell zu fördern und das Lerntempo ihren Fähigkeiten entsprechend anzupassen, ermöglicht es uns, sie bestmöglich zu bilden. Dabei steht uns das Kindeswohl an erster Stelle. Die jährlich stattfindenden Leistungsnachweise beim Kanton bestätigen unsere sehr guten Lernerfolge.

Als selbständige Unternehmer sind und waren wir neben der Führung von Mitarbeitern auch über viele Jahre hinweg erfolgreich in der Ausbildung von Lernenden tätig.

Ich, Anke Keucher, habe als diplomierte Augenoptikerin FS mit Maturitäts-Abschluss über viele Jahre hinweg sehr erfolgreich Lernende ausgebildet.

Mir nun meine Befähigung abzusprechen unsere eigenen Kinder zu unterrichten ist für uns absolut nicht nachvollziehbar.

Den Verlauf der Gesetzesrevision haben wir mit grossem Interesse verfolgt, ist es doch ein Punkt, dessen Ausgang uns als Familie stark beeinflusst.

Da die Bildungsvielfalt im Kanton für uns eine entscheidende Rolle spielt, setzen wir uns stark für deren Erhalt ein. Nun haben wir mit grossem Bedauern den Entscheid des Rates über Art.56 zur Kenntnis genommen.

Der Entscheid löst bei uns Unverständnis aus. Ihr Artikel beeinflusst das Leben unserer Familie erheblich und wir empfinden den Artikel als massiven Eingriff in unsere Familie und unsere freie Entscheidung über die Art und Weise der Ausbildung unserer Kinder.

Für uns stellt der Privatunterricht eine Ergänzung zur Volksschule und zu den Privatschulen dar. Dieses breite Bildungsangebot ist ein erheblicher Standortvorteil unseres Kantons Appenzell Ausserrhoden.

Wir als Familie unterstützen deshalb den Artikel der IG Bildungsvielfalt.

Art 56 Privatunterricht (Vorschläge der IG Bildungsvielfalt in Grün)

¹. Als Privatunterricht gelten der Einzelunterricht, der Unterricht in kleinen Gruppen bis maximal fünf Schülerinnen und Schülern oder der Unterricht der eigenen Kinder.

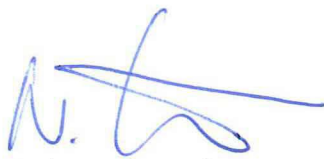
². Die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht wird bewilligt, wenn:

- a) die Voraussetzungen nach Art. 55 lit. a und b erfüllt sind;
- b) der Unterricht für fremde Kinder durch eine Lehrperson mit der erforderlichen Unterrichtsberechtigung erteilt wird
- c) der Unterricht für eigene Kinder auf Primarstufe durch die Eltern mit Abschluss Sekundarstufe II oder einer gleichwertigen Ausbildung erteilt wird.
- d) der Unterricht für eigene Kinder auf Sekundarstufe durch die Eltern mit einem Mittelschulabschluss oder einer anderen höheren Ausbildung erteilt wird.
- e) für b) oder c) nicht ausreichend qualifizierte Eltern durch eine Lehrperson mit der erforderlichen Unterrichtsberechtigung begleitet wird.
- f) die soziale Integration der unterrichtenden Lernenden als gewährleistet angesehen werden kann.

Es wäre wünschenswert, wenn Familien auch weiterhin die Unterrichtsform wählen können, die ihnen am meisten entspricht.

Wir werden alle unsere politischen und rechtlichen Möglichkeiten vollends ausschöpfen, um unser Recht in diesem Bereich zu wahren.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unseres Anliegens und verbleiben mit freundlichen Grüßen



Nathanael Keucher



Anke Leichner-Keucher

- 8. Juni 2022

Kantonskanzlei

Frau
Heidi Alder Louis
Sägholzstrasse 80
9038 Rehetobel

3. Juni 2022

Kantonskanzlei
Kantonsrat
Obstmarkt 3
9101 Herisau

Volksdiskussion Volksschulgesetz:

Sehr geehrte Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Kantonsräte

Seit der 1. Lesung des Volksschulgesetzes am 9. Mai 2022 lässt es mich nicht in Ruhe und ist mir ein Bedürfnis, mich schriftlich bei dieser Volksdiskussion und auch später bei der 2. Lesung mündlich einzubringen. Darf ich Sie alle bitten, dieses Dokument durchzulesen, damit Sie ein Bild erhalten, was Häuslicher Unterricht wirklich ist. Weil mir der HU sehr wichtig ist, **habe ich seit dem Jahr 2017 immer wieder mit meinen Ansichten an diesem Prozess mitgewirkt**, und diverse Dokumente dem Amt für Bildung und der Kommission Bildung und Kultur zugesandt.

Die Artikel 56 – 58 Privatunterricht / sprich Häuslicher Unterricht sind nun im Schulgesetz von Ihrer Seite her bereits behandelt worden. Diese Artikel haben für Sie persönlich keine grosse Tragweite, wenn sie wie an der 1. Lesung beschlossen, definitiv in der 2. Lesung angenommen würden. Für uns HU Familien hätte dieser Beschluss jedoch massive Veränderungen zur Folge, deshalb ist es für mich ein Muss, mich hiermit noch einmal schriftlich einzubringen.

Nach meiner Anwesenheit an der Kantonsratssitzung in Speicher sah ich mir den Teil „Privatunterricht / sprich Häuslicher Unterricht / HU“ am Nachmittag zuhause im Livestream an.

Ich persönlich war erstaunt, doch nicht überrascht, wie wenig Häuslicher Unterricht in der Bevölkerung und bei den Politikern bekannt ist. Ich stellte mit Bedauern und auch mit Wut fest, dass das Anliegen von der IG Bildungsvielfalt AR

1. nicht gehört wurde,
2. kaum jemand einen Ahnung hat, was Häuslicher Unterricht / HU wirklich ist und trotzdem über unseren wertvollen Weg entscheidet und
3. uns Dinge unterstellt werden, die nicht so sind, (Kindwohl, Beweggründe für HU)

Bevor ein solches Gesetz verabschiedet werden kann, erwarte ich, dass sich die Abstimmenden die Vor- und Nachteile dieses Angebots ganzheitlich vor Auge führen. Diese klare Auseinandersetzung spüre ich nicht.

HU und Privatunterricht sind verschiedene Angebote, die sollten im Gesetz separat behandelt werden. Das Lernen zuhause in der Familie kann mit der Staatsschule auch nicht verglichen werden.

Es gibt ein einziges Angebot in der Staatsschule „genannt Scharm“. Wenn wir als Eltern nicht dahinterstehen können, sind wir benachteiligt. Es gibt im Moment noch keine weiteren bezahlten Angebote seitens des Kantons, aus denen wir Eltern und Kinder wählen könnten, welches für unsere Kinder passt. Der HU ist das einzige „fast unentgeltliche“ Angebot, dass wir Eltern mit niederem Einkommen uns leisten können. Nur Privatschulen als pädagogische Alternative können nicht das Ziel sein, denn dort können nur die Reichen gehen. Dies ist asozial und ungerecht den Kindern gegenüber, die wirklich ein anderes aufbauendes Angebot bräuchten.

Wieso werden andersdenkenden Mitmenschen so viele Hürden in den Weg gestellt? Gibt es denn nur einen Weg, den der Staatsschule? Dies ist in der heutigen Zeit für mich unbegreiflich. Deshalb plädiere ich nach wie vor für die Möglichkeiten, diverse Angebote innerhalb der Staatsschule zu schaffen: Zum Beispiel Naturschule, Gehirngerechtes Lernen nach Vera F. Birkenbihl, oder nach der Maria Montessori Pädagogik. Ein erfolgreiches Beispiel ist die GD-Schule in Bratsch VS, in der die Praxis mit der Theorie täglich verbunden wird. Ich bin überzeugt, hätte es mehr Angebote in der Staatsschule, hätte es sicher weniger HU Familien. **Lesen Sie dazu meine Idee**, die ich im 2017 dem Regierungsrat, der Kommission Bildung und Kultur und dem Amt für Bildung und Kultur zugesandt habe. Erfreulicherweise stellte ich fest, dass das neue Schulgesetz für Neues sehr offen wäre. Vielen Dank.

Wieso machen wir HU

Es sind wohlüberlegte Gründe, die uns zum Entscheid für HU führen. Dabei übernehmen wir gegenüber den Kindern und der Gesellschaft eine grosse Verantwortung, dessen sind wir uns bewusst.

Die unterdessen langjährige Erfahrung zeigt uns, dass wir auf einem wertvollen und für uns stimmigen Weg sind. Leider wurden diesbezüglich in all den Jahrzehnten noch nie Studien verfasst, die für eine solch wichtige Anpassung im Gesetz ein Muss, eine wichtige Grundlage wäre. Eine solche Studie ist eine Voraussetzung bei einer möglichen Verschärfung des Gesetzes für den HU.

Die Annahme von Frau Kantonsrätin Judith Egger Speicher in der ersten Lesung, weshalb wir wohl HU machen wollen, widerlege ich vehement. Uns HU Eltern geht es um **reformpädagogische Gründe**. Unserem Weg vom Häuslichen Unterricht ging eine klare Entscheidungsfindung aller Vor- und Nachteile der bestehenden Schulangeboten voraus. Bei wenigen Familien spielt noch der Glaube eine Rolle. Unsere reformpädagogischen Hintergründe beruhen auf den Aussagen von Hirnforschern, Ärzten, Therapeuten und eigenen Erfahrungen. Um nur einige zu nennen, zB: HirnforscherIn Gerald Hüther, Manfred Spitzer und Vera F. Birkenbihl, Kinderarzt Remo Largo, Maria Montessori. Das Buch Glücksschule von Daniel Hess ist auch eine wertvolle Grundlage, Schule etwas anders zu sehen und zu verstehen.

Wir erleben täglich, wie wertvoll, effektiv, bereichernd und vor allem auch zeitsparend der Unterricht mit einer kleinen Anzahl Schülern ist. Diese Qualität kann mit einer grossen Schulklasse nicht verglichen werden. Die Kinder können den Schulstoff in Kürze verinnerlichen und haben somit noch viel Zeit fürs Spiel und für Kollegenkontakte zur Verfügung. Theorie und Praxis gehen oft Hand in Hand beim Lernen.

Bevor wir uns für den HU entschieden, klärten wir mit Fachpersonen ab, ob dies ein Weg für unseren Sohn wäre, wir bekamen die Bestätigung. Da er sehr wissbegierig und sehr selbständig ist, kommt ihm dieser Weg sehr entgegen. Bis jetzt hat es sich bewährt und auch bestätigt, dass er auf diese Art und Weise glücklich lernt. Wie lange werden wir sehen. Auch wir Eltern reflektierten und reflektieren nach wie vor diesen Weg mit Fachpersonen, denn uns war und ist die Verantwortung sehr wohl bewusst, die wir unserem Kind gegenüber haben.

Auch wenn wir kein Lehrerpapier haben, bringen wir Eltern, alle unsere eigenen Erfahrungen mit von der Primar-, Real-, Sekundar- Kantonsschule oder einer Berufsausbildung und diversen Weiterbildungen. Auch können wir auf viele Jahre an Lebenserfahrung zurückgreifen, in denen wir immer wieder gelernt haben. Unter Umständen bringen wir viel mehr Wissen mit, als z.B. eine 22 jährige Lehrperson, die Ihre berufliche Laufbahn erst startet. Aus diesem Grund verstehe ich nicht, weshalb so unglaublich viel Wert auf ein Diplom gelegt wird. Für uns Eltern zählt vor allem die Lebenserfahrung und die Begabung und Freude unser Wissen an die Kinder weiter geben zu können.

Dieser Einschub ist eine Antwort auf die Aussage von Kantonsrat Silvan Graf Heiden.

Persönlich erlebte ich in meiner Schullaufbahn 2 Jahre lang eine Lehrperson **mit Diplom**, die über Jahrzehnte bis zur Pension Schule gab und wir Schüler uns fragten, was lernen wir hier überhaupt. Ich dachte zwei Jahre lang, ich würde besser zu Hause bleiben und lernen was mich interessiert, als die Stunden in der Schule abzusetzen. Da hat niemand nach dem Kindeswohl gefragt, oder sich zumindest für eine Änderung eingesetzt, obwohl es in diesem Zeitraum mehrere hundert Kinder betroffen hat. Für mich zählt vor allem das Verantwortungsgefühl, das Pflichtbewusstsein und die Freude der Personen, die unterrichten, damit Lernen gelingen kann.

Ziel und Sinn von Eltern, die sich entschliessen, HU zu machen

Unser Ziel und in unserm Sinn ist es, dass unsere Kinder nach der Schulzeit wie alle anderen fähig sind, eine Lehre oder weiterführende Schule zu absolvieren. Wir wollen, dass unsere Kinder eigenständig sind und bleiben und verwurzelt im Leben stehen, damit sie der Gesellschaft zum Segen sein können und sich später in der Berufswelt zurechtfinden. Dafür geben wir alles.

Wir wollen unseren Kindern echte Selbständigkeit erfahren lassen, so müssen wir anerkennen, dass Selbst-bestimmung untrennbar damit verbunden ist. Selbständigkeit soll ja schliesslich nicht heissen, Befehle selbständig ausführen zu können, sondern selbständig zum besten Wohl für sich selber und alle anderen handeln zu können. Und das ist nur möglich, wenn das Kind ein Gespür und Vertrauen dafür hat, was es braucht und was sich richtig anfühlt.

Um diese Selbständigkeit zu erlangen, ist der HU ein wertvolles Angebot.

Sozialisation

Uns HU Eltern ist es mehr als bewusst, wie wichtig es ist, die Kinder in der Gesellschaft zu integrieren. Dazu gibt es diverse Möglichkeiten; dafür benötigt es nicht zwingend das eine Modell Staatsschule. Was heisst Sozialisation?

Sozialisation ist Anpassung an ein System! Da stellt sich mir die Frage an welches System, an ein schulisches, militärisches, kirchliches, diktatorisches usw.? Da aber alle Lehrer, Kinder und Eltern individuelle Wesen sind, frage ich mich, um welche Sozialisation es in der Schule überhaupt geht. Denn Sozialisation findet automatisch überall im Leben statt, wichtig ist, dass die Kinder mit allen möglichen Menschen allen Alters in Kontakt kommen. Ein Einschub von negativer Sozialisation: In einem Klassenverbund alleine und ausgegrenzt zu sein, ist viel verheerender, als im Häuslichen Unterricht zu wissen, ich habe wenige, aber echte Freunde.

Kindswohl

Als es an der 1. Lesung des Kantonsrates ums Kindswohl im HU ging, wurde ich wütend. Niemand war je bei uns zuhause und bemühte sich, unseren Sohn wirklich kennen zu lernen, ausser die Zuständigen vom Amt für Bildung. Bei uns ist der Weg des HU ganz organisch gewachsen. Wir hatten anfänglich einige Kritiker in unserem persönlichen Umfeld. Denen ging es wie vielen von Ihnen, wie es Frau Kantonsrätin Judith Egger sagte, als sie ihre Bedenken ausgesprochen hatte. Unterdessen sehen all diese Bekannten, wie sich unser Sohn entwickelt, und können die aufbauenden Qualitäten immer mehr sehen, die der HU mit sich bringt. Die allermeisten haben ihre Meinung unterdessen uns gegenüber revidiert.

Ich traue es all den verantwortungsbewussten Eltern des HU zu, ob mit Lehrerdiplom oder nicht, dass Sie es einschätzen können, wann Sie Hilfe für den Unterricht benötigen oder das Kind ein anderes Angebot braucht. Deshalb sollte es für die Eltern ohne Lehrerdiplom frei bleiben, ob sie jemanden zuziehen wollen oder nicht. Vor allem weil wir die Kosten laut Gesetz so oder so selber tragen müssten. Ein Vergleich meinerseits: Der Souverän stellt Ihnen auch keine **diplomierten Kantonsräte** zur Seite, sondern vertraut Ihnen, dass Sie Ihren Aufgaben als Volksvertreter gewachsen sind, wenn Sie sich zur Wahl aufstellen lassen.

Mit diesem Abschnitt möchte ich Frau Kantonsrätin Martina Jucker Herisau einen Antwort geben.

Meine Erfahrungen mit einigen Kindern aus dem Bekannten- und Freundeskreis, die in die Staatsschule gingen und gehen, machen mich hellhörig was das Kindswohl betrifft. Auch dort müsste im Einzelnen genau hingeschaut werden. Jedes einzelne Kind, das leidet in der Schule, ist eines zuviel und es sind nicht wenige, wenn ich mit Therapeuten, Ärzten, Lehrpersonen oder sonstigen Fachpersonen darüber spreche. Oft werden die Eltern damit sehr alleine gelassen, wenn sie für ihr Kind eintreten. Deshalb reagiere ich sehr empfindlich, wenn im HU das Kindswohl angesprochen wird. Wenn Kinder leiden drückt es mir das Herz.

Es gibt einige HU Eltern, bei denen HU der Notnagel ist, weil das Kindswohl in der Staatsschule bei diesen Kindern zu wünschen übrig lässt. Gerade deshalb ist dies ein weiterer Grund dieses gut funktionierende Angebot wie der HU für Alle zu erhalten. Je mehr Angebote es hat, desto flexibler können wir auf die Bedürfnisse der Kinder eingehen. Das Lernverhalten kann sich während der Schulzeit bei den Kindern verändern und sie bräuchten ein anderes Angebot. Gerne teilen wir mit Ihnen unsere Erfahrungen.

Bitte das Übel an der Wurzel packen

Deshalb müssen wir das Übel an der Wurzel packen und nicht die bestrafen, die ohne Lehrerpapent ihre Kinder pflichtbewusst im HU begleiten. Um das Kindswohl im HU zu gewährleisten, ist nun eben der Artikel 58 sehr wichtig im Gesetz einzufügen, damit das Amt für Bildung für allfällig säumige Eltern (**mit und ohne** Lehrerpapent) und für Problemfälle eine Handhabung hat und die Bewilligung entziehen kann. Da geht es nicht darum, die aktiven initiativen Eltern ohne Lehrerpapent zu bestrafen, die pflichtbewusst alles tun für das Wohl der Kinder. Die Verantwortlichen vom Amt für Bildung wissen, dass nicht das Lehrerpapent ausschlaggebend ist, um die Lernziele zu erreichen, sondern eben die Freude, das Pflicht- und Verantwortungsbewusstsein der Eltern und deren intensiven Einsatz zum Erfolg führt.

Fristlose Kündigung und Entmündigung für HU Eltern ohne Lehrerpapent

Mit dieser Gesetzesanpassung vom 9. Mai 2022 würde uns als Eltern ohne Diplom die schulische Begleitung unserer Kinder plötzlich gekündigt und die Bewilligung entzogen. Das heisst ganz einfach ausgedrückt, wir würden in dieser Angelegenheit entmündigt! Von einem Tag auf den

anderen darf ich mein Wissen nicht mehr weitergeben, obwohl ich nach dem alten Gesetz alle erdenklichen Auflagen und Voraussetzungen bestens erfülle und die Bewilligung immer wieder bekommen habe. Von einem Tag auf den anderen werden wir für unfähig erklärt. Dies übersteigt mein Verständnis. Kann und darf dies sein? Ist dies eine Form der Diskriminierung?

Wie soll ich diesen Unsinn meinem Kind erklären und beibringen, dass es wegen des neuen Gesetzes nicht mehr zuhause in die Schule gehen kann. Unser Sohn verliert ja schon in seiner Kindheit den Glauben an die Politik. Ihm muss ich nichts beschönigen, der weiss was Sache ist. Er denkt vernetzt, er durchschaut diese Situation haargenau.

Übergangsbestimmung

Sollte das Gesetz nicht nach dem Wunsch der IG Bildungsvielfalt AR angepasst werden, bitte ich zumindest darum, dass all jenen HU Kindern, die die neuen Bestimmungen negativ treffen würden, dies mit einer Übergangsbestimmung mit den **bestehenden** Gesetzesartikeln, Häuslichen Unterricht bis ans Ende der obligatorischen Schulzeit zu ermöglichen. Die Kinder können am wenigsten dafür, dass ihre Eltern nicht im Besitz des Lehrerpatsents sind. Es ist wichtig, dass die Kinder auf ihrem organisch gewachsenen Weg bleiben und wir somit auch das Kindswohl schützen können. Denn ein nicht organisch gewachsener Wechsel in eine Schule kann das Kindswohl sehr sensibel treffen.

Beim Amt für Bildung würde die Arbeit bezüglich HU für die Familien mit dem Lehrerpatsent ja sowieso weiterlaufen, deshalb kommt es für die Übergangsbestimmung schlichtweg nicht auf einige Familien mehr oder weniger darauf an. Doch für uns als Familien und besonders für die Kinder wäre ein abruptes Ende extrem einschneidend.

Die Begründung im Gesetzentwurf, dass es durch die befristete Bewilligungen von zwei Jahren keine Übergangsbestimmungen benötigt, da die Bewilligungen von selber auslaufen, finde ich eine reine Farce uns Familien gegenüber. Wir sind Menschen mit Gefühlen, mit Emotionen, usw. Es geht nicht um eine Sache, da geht es um Menschen, die einen solchen unverständlichen Schicksalsschlag verdauen müssten. Es geht um Beziehung und um viel, viel mehr.

Weshalb sich nach Aussen orientieren und sich anpassen an die anderen Kantone

Was ich als eigenständige echte Appenzellerin nicht begreifen kann, dass der liberale Kanton Appenzell AR sich auch bei diesem Gesetz an die andern Kantone angleichen möchte. Dieser Einheitsbrei auf extrem vielen Ebenen in der ganzen Schweiz finde ich langsam aber sicher gelinde ausgedrückt obermühsam. Die Schweiz ist / war von einer Vielfalt geprägt wie kaum ein anderes Land auf engem Raum. Um diese Vielfalt geht es auch in der Schullandschaft und ist wichtig, eine solche in diesem Bereich **endlich zu erschaffen**.

Wer von Ihnen kann mir erklären, in welchem Interesse es ist, alles gleichzuschalten, alles, was individuell ist, auszurotten? Wir Menschen sind grundverschieden, dies werden wir auch bleiben, doch zu welchem seelischen Preis. Wenn wir unser einzigartiges Potenzial nicht leben können, werden wir krank, gehen unter und belasten zudem die Steuerzahler. Ist dies das Ziel der Regierung? Wir haben genug solche kranken Leute und 99.9% davon besuchten alle die Staatsschule. Wäre es nicht an der Zeit, hier neue Wege zu gehen, statt noch restriktiver zu werden wie die anderen Kantone. Wir sind doch eigenständig und könnten als Vorbild im kleinen Kanton unglaublich viel zum Wohle der Kinder und der Menschheit bewirken.

Es wäre ein Segen, wenn die kantonale Schullandschaft ergänzt, bereichert und zu einer Vielfalt wachsen und gedeihen könnte. Deshalb ein **klares Ja zur spannenden Bildungsvielfalt** und ein

klares Nein zum langweiligen Einheitsbrei! Bleiben auch wir in dieser Sache eigenständig, damit unser Lebensraum noch lebenswerter wird und noch viel mehr Familien zu uns ziehen und bei uns wohnen möchten. Dies könnte für unseren Kanton lukrativ werden.

Lehrermangel / Glücksschulkongress

Dazu ein Einschub bezüglich des erwähnten Lehrermangels in der ersten Lesung. Aus meiner Sicht besteht dieser nicht nur wegen der Besoldung. Ich nehme jeweils am Schweizerischen Glücksschulkongress teil, da wimmelt es von Lehrpersonen die reformpädagogisch arbeiten möchten und würden, wenn sie könnten. Doch da es auf der Staatsebene keine solchen Stellen gibt, arbeiten sie in anderen Berufen oder in Privatschulen.

Anmerkung zum Artikel 3 und 4: Recht auf Schulbesuch und Schulpflicht

Recht auf Bildung, da gehe ich mit Ihnen im Grundsatz einig. Dies ist ein Privileg. Nun gibt es aber schweizweit die Schulpflicht. Durch die Schulpflicht kommt Macht und Ohnmacht ins Spiel. Je nach dem, auf welcher Seite man dann gerade steht, kann diese Macht extreme Auswirkungen auf das persönliche Leben haben. Dies hat mit Freiheit nichts mehr zu tun. Es heisst so schön:

Schule steht allen Kindern offen. Ich weiss nicht, wie es Ihnen geht, wenn Sie das lesen. Für mich klingt das wie eine Einladung zu einer Freizeitbeschäftigung. Es gibt hier ein Angebot und jeder, der Lust hat, der darf kommen und teilnehmen, ohne Zwang und ohne Verpflichtung. Das stimmt aber nicht, und wir alle wissen das. Es ist eine Lüge! Schule steht nicht allen Kindern offen, **sondern alle Kinder müssen hin! Wir haben wohl das Recht auf Bildung – gleichzeitig herrscht aber die Pflicht, sich im Sinne des Staates ausbilden zu lassen. Und wenn das schon so ist, dann sollte man dieses Tatsache auch beim Namen nennen oder zumindest nicht beschönigen. Es gibt unzählige Eltern, die wissen, oder manchmal auch nur ahnen und es nicht in Worte fassen können, dass Schule ihrem Kind nicht guttut. Sie sind dem System aber ausgeliefert. Will man sich daraus befreien, bewegt man sich unausweichlich in die Illegalität und wird gebüsst.**

Dies zeigt ganz klar der Artikel 37 mit den Sanktionen, wenn sich Eltern entschliessen, ihr Kind nicht in die Schule zu schicken, oder die Kinder den Schulbesuch verweigern, dann werden sie mit 2000 Fr. Busse bestraft. Was käme nach der Busse, die KESB?

Hier sehe ich den Staat in der Pflicht, mehr **aufbauende** Angebote zu schaffen, dass sich möglichst alle Kinder in der Schule wohlfühlen. Die Angebote, die im Moment zur Verfügung stehen bezüglich Sonderangeboten beruhen auf dem Defizit der Schüler.

Schlusswort

Zum Schluss bitte ich Sie, den nachfolgenden aufgeführten Antrag mit diesen Gesetzesartikeln von der IG Bildungsvielfalt AR ins Gesetz aufzunehmen. Für uns ist dieser Beschluss von grösster Bedeutung und sehr relevant, doch für Sie als Kantonsrätin / Kantonsrat ist er in Zukunft bedeutungslos, da sie davon nicht betroffen sein werden.

Die Kinder, die Eltern, alle wundervollen Lehrpersonen, mir bekannte Ärzte, Therapeuten und meine Familie werden es Ihnen danken. Der Kanton Appenzell AR hat nur zu gewinnen und nichts zu verlieren. Vertrauen wir in Liebe auf eine Bildungsvielfalt für unsere Kinder und Grosskinder, damit die Lernfreude ein Leben lang erhalten bleibt und das Potenzial der Kinder wirklich eingebracht werden kann.

**Zwei Zitate aus dem überaus wertvollen Buch von Andrea Stadler, Lehrerin
Macht Schule dumm? Ein Plädoyer für kindgerechtes Lernen.**

Meine Bitte:

Den nachfolgenden Gesetzesentwurf von der IG Bildungsvielfalt AR übernehmen

Vorschlag für den Gesetzesartikel Privatunterricht (basierend auf dem VSG Aargau):

Art 56 Privatunterricht (Vorschläge der IG Bildungsvielfalt in Grün)

1. Als Privatunterricht gelten der Einzelunterricht, der Unterricht in kleinen Gruppen bis maximal fünf Schülerinnen und Schülern oder der Unterricht der eigenen Kinder.

2. Die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht wird bewilligt, wenn:

- a) die Voraussetzungen nach Art. 55 lit. a und b erfüllt sind;
- b) der Unterricht für fremde Kinder durch eine Lehrperson mit der erforderlichen Unterrichtsberechtigung erteilt wird
- c) der Unterricht für eigene Kinder auf Primarstufe durch die Eltern mit Abschluss Sekundarstufe II oder einer gleichwertigen Ausbildung erteilt wird
- d) der Unterricht für eigene Kinder auf Sekundarstufe durch die Eltern mit einem Mittelschulabschluss oder einer anderen höheren Ausbildung erteilt wird.
- e) für b) oder c) nicht ausreichend qualifizierte Eltern durch eine Lehrperson mit der erforderlichen Unterrichtsberechtigung begleitet wird.
- f) die soziale Integration der unterrichtenden Lernenden als gewährleistet angesehen werden kann.

Mit dem Artikel 58 Aufsicht werden dem Volksschulamt griffige Werkzeuge zum Privatunterricht zur Hand gegeben.

Ich danke Ihnen für die Kenntnisnahme dieser Zeilen.

Freundliche Grüsse



Heidi Alder Louis

PS: Ich würde gerne mein Anliegen persönlich vor dem Rat vertreten.

Familie Lam
 Rehetobelstrasse 27
 9037 Speicherschwendi

Eingegangen am:

- 8. Juni 2022

Kantonskanzlei

Speicherschwendi, 6. Juni 2022

Volksdiskussion VSG

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
 Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
 Sehr geehrte Herren Kantonsräte

Mit der Hoffnung, dass es eine fortschrittliche Lösung geben wird, haben wir den Verlauf der Gesetzesrevision verfolgt. Ganz ehrlich gesagt, bin ich enttäuscht, dass kritische Punkte weder angeschaut noch diskutiert wurden. Für uns als Familie, war es dank des häuslichen Unterrichts möglich, die Schulbildung unserer Kinder zu gewähren und gleichzeitig eine innovative Entwicklungsarbeit (www.cupofcolor.org) aufzubauen und Projekte im In- und Ausland durchzuführen. Eine Möglichkeit, die es im neuen Gesetz nicht mehr geben wird, bzw. viel komplizierter für alle Beteiligten sein wird und somit auch unsere berufliche Situation vor grossen Herausforderungen stellt. Innovation und neue Ideen entstehen in einem Raum, der neuen Wege offen gegenüber stehen. Eine offene Bildungslandschaft gibt Möglichkeiten für kreative Lebensentwürfe, die der Gesellschaft dienen und sie bereichern. Unsere Kinder erweitern das Denken ihrer Freunde, in dem sie ihre Sicht auf die Welt, auf andere Kulturen, Lebensweisen und Sprachen teilen und von ihren Reisen erzählen. Und ihre Freunde wiederum prägen unsere Kinder, in dem sie ihre Erfahrungen aus dem Schulalltag teilen. Zudem haben bereits mehrere Studien belegt, dass die schulische Leistung der Jugendlichen keineswegs mit der Lehrerqualifikation der Eltern korreliert. (Siehe z.B. die Masterarbeit von Stefan Schönenberger-Gmür: Homeschooling auf dem Prüfstand) Wiederum bin ich mir sehr bewusst, dass es eine neue Gesetzesgrundlage braucht. Ich sehe es als problematisch, dass der Kanton keine Grundlage hat, Eltern den häuslichen Unterricht zu verweigern und begrüsse eine engere Kontrolle, sowie Vorschriften, welche die Eltern erfüllen müssen, die ihre Kinder zu Hause unterrichten.

Deshalb unterstützen wir den Artikel der IG Bildungsvielfalt:

Art 56 Privatunterricht (Vorschläge der IG Bildungsvielfalt in Grün)

1. Als Privatunterricht gelten der Einzelunterricht, der Unterricht in kleinen Gruppen bis maximal fünf Schülerinnen und Schülern **oder der Unterricht der eigenen Kinder**.
2. Die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht wird bewilligt, wenn:
 - a) die Voraussetzungen nach Art. 55 lit. a und b erfüllt sind;
 - b) der Unterricht für fremde Kinder durch eine Lehrperson mit der erforderlichen Unterrichtsberechtigung erteilt wird
 - c) der Unterricht für eigene Kinder auf Primarstufe durch die Eltern mit Abschluss Sekundarstufe II oder einer gleichwertigen Ausbildung erteilt wird.
 - d) der Unterricht für eigene Kinder auf Sekundarstufe durch die Eltern mit einem Mittelschulabschluss oder einer anderen höheren Ausbildung erteilt wird.
 - e) für b) oder c) nicht ausreichend qualifizierte Eltern durch eine Lehrperson mit der erforderlichen Unterrichtsberechtigung begleitet wird.
 - f) die soziale Integration der unterrichtenden Lernenden **als gewährleistet angesehen werden kann**.

Wir hoffen auf eine gemeinsame Diskussion, wie ein Gesetz erschaffen werden kann, welches den Werten eines innovativen Kantons treu bleiben und Lebensformen, wie unsere auch weiterhin unterstützen und möglich machen. Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unseres Anliegens

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unseres Anliegens und verbleiben mit freundlichen Grüssen,

Rahel Lam

Ngar Kwok Lam

Eingegangen am:

- 9. Juni 2022

Kantonskanzlei

Marina & Joachim Hasler
Tanne 291
9044 Wald AR

Kantonsrat
Regierungsgebäude
Obstmarkt 3
9102 Herisau

Wald, 7. Juni 2022

Volksdiskussion VSG

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

Mit Spannung konnte ich die Kantonsratssitzung am 9. Mai in Speicher mitverfolgen. Für uns als Familie mit Kindern im Häuslichen Unterricht ist vor allem Artikel 56 von Bedeutung. Darum möchten wir in unserem Schreiben darauf eingehen.

Aus der kurzen Diskussion zum genannten Artikel möchten wir gerne Fragen beantworten und Denkanstösse geben.

Wer unterrichtet seine Kinder eigentlich zu Hause?

Um es mit den Worten des Volksschulamtes zu sagen: «Wir Homeschooler sind ein heterogener Haufen». Was uns alle verbindet ist die Möglichkeit die Bildung der Kinder in die eigene Hand zu nehmen. Die Gründe für diesen Entscheid sind sehr unterschiedlich. Wir persönlich schätzen die Flexibilität. Die individuellen Lernvoraussetzungen jedes Kindes können so optimal berücksichtigt werden: spezielle Begabungen, Lerntempo, Lernrhythmus und Lernmethoden. Auf diese Weise kann ein gezieltes und persönlicheres Eingehen auf das einzelne Kind ermöglicht werden. Der häusliche Unterricht lässt der natürlichen Lern- und Wissbegierde freien Raum. Wir können die Stärken fördern und mit den Schwächen vielleicht auch mal etwas geduldiger sein. Wir dürfen ein Thema mal zur Seite legen und in einem Monat nochmals hervor nehmen. Für uns als Familie sind dies grosse Vorteile. Wir haben zwei Schnellerner und einen Jungen der eher langsam aufnimmt aber extrem viel Phantasie und Sozialkompetenz besitzt. Wir dürfen unsere Kinder mit ihren Talenten so annehmen und begleiten wie sie sind. Dies auch aufgrund des Betreuungsverhältnisses von 1:4

Marina & Joachim Hasler
Tanne 291
9044 Wald AR

Wieso soll man seine eigenen Kinder auch als nicht Lehrperson unterrichten können?

Weil die Kinder ab ihrem ersten Lebenstag lernen und weil wir unsere eigenen Kinder schon vor ihrem ersten Lebenstag kennen. Wir wissen wie sie ticken, kennen ihre Stärken und Schwächen und wissen auch um ihre Vorlieben. So können wir, auch mit weniger pädagogischem und didaktischem Wissen unsere Kinder optimal durch die Schulzeit begleiten. Sie dürfen uns glauben, dass wir uns unserer Verantwortung bewusst sind und wir uns durchaus Wissen im Bereich Pädagogik und Methodik angeeignet haben. Ganz klar würde ich, als nicht staatliche Lehrperson, diese Verantwortung für andere Kinder nicht übernehmen wollen. Ich kann diese Verantwortung für unsere Kinder übernehmen, weil wir sie in und auswendig kennen und nebst der Lehrer-Kind Beziehung auch noch die Eltern-Kind-Beziehung zum Tragen kommt.

Sind die Kinder dann nur mit den Eltern zusammen?

Die Zahlen im Erläuternden Bericht zeigen die Tatsachen. Rein rechnerisch kommen nicht zwei Kinder auf eine Familie. Die Realität zeigt ein etwas anderes Bild. Es gibt Familien, welche drei Kinder haben aber erst eines schulpflichtig ist. Auch das umgekehrte ist der Fall. Familien die nur noch ein schulpflichtiges Kind haben. In unserer Familie leben vier Kinder. Unsere Kinder werden zu Hause unterrichtet. Sie besuchen jedoch das Unihockeytraining, die Jugendmusik, der Grosse spielt Tennis im Club und ist mit seiner Schwester auch im Schachclub anzutreffen. Auch treffen wir uns mit anderen Familien und Kindern. Mit anderen Familien im häuslichen Unterricht besuchen wir Museen oder machen Waldtage. Auch uns als Eltern ist es wichtig, dass die Kinder Kontakt zu allen Altersgruppen haben.

Wir bedauern, dass eine Möglichkeit des Unterrichtens, welche die Bildungslandschaft durchaus bereichert durch den momentan aktuellen Gesetzesartikel so sehr eingeengt wird. Deshalb erlauben wir uns, Ihnen einen offeneren Artikel 56 zu unterbreiten. Dieser nimmt den Privatunterricht im Kanton Bern und im Kanton Aargau zur Grundlage.

Art 56 Privatunterricht (Vorschläge der IG Bildungsvielfalt in Grün)

1. Als Privatunterricht gelten der Einzelunterricht, der Unterricht in kleinen Gruppen bis maximal fünf Schülerinnen und Schülern **oder der Unterricht der eigenen Kinder.**

2. Die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht wird bewilligt, wenn:

- a) die Voraussetzungen nach Art. 55 lit. a und b erfüllt sind;
- b) der Unterricht für fremde Kinder durch eine Lehrperson mit der erforderlichen Unterrichtsberechtigung erteilt wird
- c) **der Unterricht für eigene Kinder auf Primarstufe durch die Eltern mit Abschluss Sekundarstufe II oder einer gleichwertigen Ausbildung erteilt wird.**
- d) **der Unterricht für eigene Kinder auf Sekundarstufe I durch die Eltern mit einem Mittelschulabschluss oder einer anderen höheren Ausbildung erteilt wird.**
- e) **für b) oder c) nicht ausreichend qualifizierte Eltern durch eine Lehrperson mit der erforderlichen Unterrichtsberechtigung begleitet wird.**
- f) **die soziale Integration der unterrichtenden Lernenden als gewährleistet angesehen werden kann.**

Marina & Joachim Hasler
Tanne 291
9044 Wald AR

Wir Familien bringen zusammen etliche Jahre Erfahrung im selbst durchgeführten Häuslichen Unterricht mit und sehen diese Lehrmethode auch für die Zukunft als wichtig an. Auch wissen wir aufgrund der langen Erfahrung in der Lehrlingsausbildung (auch mit Erfahrung im Unterrichten an der Berufsschule (GBS)) was von Schulabgängern erwartet wird und was sie ins Erwerbsleben mitbringen sollten.

Wir würden uns wünschen, dass die Möglichkeit des Privatunterrichts auch weiterhin für möglichst viele Familien zur Verfügung stehen wird. Mit Artikel 58 erhält Das Amt für Volksschule und Sport ein sehr griffiges Werkzeug um mögliche Missstände mit verschiedenen Massnahmen oder gar dem Entzug der Bewilligung zu beheben. Die Chancengleichheit und das Kindeswohl ist mit dem Artikel 58 auch sichergestellt.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unseres Anliegens im Voraus.

Freundliche Grüsse



Joachim Hasler



Marina Hasler

An die Mitglieder des Kantonsrates
Appenzell Ausserrhoden

Schönengrund, 08.06. 2022

Eingegangen am:

- 9. Juni 2022

Kantonskanzlei

Stellungnahme zur Vorlage des neuen Volksschulgesetzes

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

Seit nunmehr vier Jahren unterrichte ich vier meiner Kinder zuhause und kann Vorteile und Nachteile dieses Bildungsweges aus nächster Nähe beobachten. Aus meiner Sicht heben die Vorzüge die allfälligen Schwächen bei weitem auf. Ich bin zuversichtlich, dass meine Kinder sich problemlos in der Berufswelt zurechtfinden werden. Den Heimunterricht habe ich nicht gewählt, weil unsere Kinder in der Regelschule über- oder unterfordert gewesen wären, sondern aus persönlicher Überzeugung und Freude.

Es gibt aber erwiesenermassen Kinder, die in der Regelschule aus verschiedensten Gründen Schwierigkeiten haben, dem vorgegebenen Rhythmus zu folgen. Deshalb erscheint es mir wichtig, dass eine alternative Beschulung möglich bleibt. Die Überforderung der Kinder liegt nicht in erster Linie am System Regelschule, sondern an der grossen Spannweite in der Ausprägung kindlicher Begabungen: Konzentrationsvermögen, Auffassungsgabe, Sensibilität, Kreativität, Lerntempo, Ablenkbarkeit usw.

Wenn nun die Eltern dieser Kinder bildungsmässig, emotional und zeitlich in der Lage sind, ihr Kind selbst zu unterrichten und auf diesem Weg das Kind besser gefördert werden kann, weil der Unterricht ganz genau dem Kind angepasst ist, sollte diese Möglichkeit weiterhin bestehen.

Die folgende Ergänzung zum Gesetzesentwurf wäre als rechtliche Grundlage denkbar:

Art 56 Privatunterricht

1. Als Privatunterricht gelten der Einzelunterricht, der Unterricht in kleinen Gruppen bis maximal fünf Schülerinnen und Schülern oder der Unterricht der eigenen Kinder.
2. Die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht wird bewilligt, wenn:
 - a) die Voraussetzungen nach Art. 55 lit. a und b erfüllt sind;
 - b) der Unterricht für fremde Kinder durch eine Lehrperson mit der erforderlichen Unterrichtsberechtigung erteilt wird
 - c) der Unterricht für *eigene Kinder auf Primarstufe durch die Eltern mit Abschluss Sekundarstufe II oder einer gleichwertigen Ausbildung* erteilt wird
 - d) der Unterricht für *eigene Kinder auf Sekundarstufe durch die Eltern mit einem Mittelschulabschluss oder einer anderen höheren Ausbildung* erteilt wird.
 - e) für b) oder c) nicht ausreichend qualifizierte Eltern durch eine Lehrperson mit der erforderlichen Unterrichtsberechtigung begleitet wird.
 - f) die soziale Integration der unterrichtenden Lernenden *als gewährleistet angesehen* werden kann.

Ich danke Ihnen, dass Sie meine Darlegungen in Betracht ziehen.

Freundliche Grüsse
Ruth Müller



Ruth Müller
Freienbühl 109
9105 Schönengrund

Eingegangen am:

- 9. Juni 2022

Kantonskanzlei

Simon und Damaris Tobler

Saien 959
9107 Urnäsch

Urnäsch, 07. Juni 2022

Volksdiskussion VSG

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin,
sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen,
sehr geehrte Herren Kantonsräte

Wir sind eine 4-köpfige Familie aus Urnäsch. Mit grossem Engagement und viel Liebe unterrichten wir unsere 2 Jungs daheim. Die bisherige Möglichkeit des Häuslichen Unterrichts im Kanton Appenzell AR, als Eltern zu wählen und durchzuführen, empfanden wir als grosse Bereicherung. Die Entscheidungsfreiheit der Eltern diesen Weg als Familie einzuschlagen und die Verantwortung der Bildung mitzutragen ist für uns eine hervorragende Qualität dieses Kantons.

Die Möglichkeit so ihre persönlichen Fähigkeiten individuell zu fördern und das Lerntempo ihren Fähigkeiten entsprechend anzupassen, ermöglicht es uns, sie bestmöglich zu bilden. Dabei steht uns das Kindeswohl an erster Stelle. Die jährlich stattfindenden Leistungsnachweise beim Kanton bestätigen unsere sehr guten Lernerfolge.

Unsere Kinder selber zu unterrichten und projektorientiert zu arbeiten bereitet uns grosse Freude. Die Anforderungen des Kantons an uns, haben wir stets erfüllt und erachten sie als hilfreich in dem Häuslichen Unterricht. Aus diesen Gründen können wir diese Gesetzesrevision nicht nachvollziehen.

Den Verlauf der Gesetzesrevision haben wir mit grossem Interesse verfolgt, ist es doch ein Punkt, dessen Ausgang uns als Familie stark beeinflusst.

Da die Bildungsvielfalt im Kanton für uns eine entscheidende Rolle spielt, setzen wir uns stark für deren Erhalt ein. Nun haben wir mit grossem Bedauern den Entscheid des Rates über Art.56 zur Kenntnis genommen.

Der Entscheid löst bei uns Unverständnis aus. Ihr Artikel beeinflusst das Leben unserer Familie erheblich und wir empfinden den Artikel als massiven Eingriff in unsere Familie und unsere freie Entscheidung über die Art und Weise der Ausbildung unserer Kinder.

Für uns stellt der Privatunterricht eine Ergänzung zur Volksschule und zu den Privatschulen dar.

Dieses breite Bildungsangebot ist ein erheblicher Standortvorteil unseres Kantons Appenzell Ausserrhoden.

Wir als Familie unterstützen deshalb den Artikel der IG Bildungsvielfalt.

Art 56 Privatunterricht (Vorschläge der IG Bildungsvielfalt in Grün)

1. Als Privatunterricht gelten der Einzelunterricht, der Unterricht in kleinen Gruppen bis maximal fünf Schülerinnen und Schülern oder der Unterricht der eigenen Kinder.

2. Die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht wird bewilligt, wenn:

- a) die Voraussetzungen nach Art. 55 lit. a und b erfüllt sind;
- b) der Unterricht für fremde Kinder durch eine Lehrperson mit der erforderlichen Unterrichtsberechtigung erteilt wird
- c) der Unterricht für eigene Kinder auf Primarstufe durch die Eltern mit Abschluss Sekundarstufe II oder einer gleichwertigen Ausbildung erteilt wird.
- d) der Unterricht für eigene Kinder auf Sekundarstufe durch die Eltern mit einem Mittelschulabschluss oder einer anderen höheren Ausbildung erteilt wird.
- e) für b) oder c) nicht ausreichend qualifizierte Eltern durch eine Lehrperson mit der erforderlichen Unterrichtsberechtigung begleitet wird.
- f) die soziale Integration der unterrichtenden Lernenden als gewährleistet angesehen werden kann.

Es wäre wünschenswert, wenn Familien auch weiterhin die Unterrichtsform wählen können, die ihnen am meisten entspricht.

Wir werden alle unsere politischen und rechtlichen Möglichkeiten vollends ausschöpfen, um unser Recht in diesem Bereich zu wahren.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unseres Anliegens und verbleiben mit freundlichen Grüßen



Simon Tobler



Damaris Tobler

Eingegangen am:

10. Juni 2022

Kantonskanzlei

Thomas Berli
Quellenweg 12
9410 Heiden
076 477 79 42
thomas.berli@kst.ch

Kanton Appenzell Ausserrhoden - Kantonsrat
Obstmarkt 3
9100 Herisau

Gymnasiallehrperson
Kantonschule Trogen

Heiden, 10. Juni 2022

Volksdiskussion zum Volksschulgesetz

Sehr geehrte Kantonsrätinnen und Kantonsräte

Als Lehrperson der Kantonsschule Trogen nehme ich gerne vom Recht Gebrauch, an der Volksdiskussion zum neuen Volksschulgesetz teilzunehmen.

In der ersten Lesung hat der Kantonsrat dem Antrag von Patrick Kessler (FDP) zugestimmt, wonach bei Art.46 ein zusätzlicher Abschnitt 3 angefügt werden soll, wonach der Bezug der Reduktion der Netto-Gesamtarbeitszeit freiwillig sei. Die Idee war eine Flexibilisierung der Altersreduktion, so dass Lehrpersonen weiterhin die Möglichkeit haben ihrer Arbeit zu 100% nachzugehen und stattdessen eine höhere Entlohnung kriegen.

Bei uns im Kollegium ist es unbestritten, dass sich Lehrpersonen primär eine zeitliche Entlastung und nicht eine monetäre Besserstellung wünschen. Gerade die mentale Belastung kann in unserem Beruf mitunter sehr hoch sein, weshalb für viele die Erholungsphasen mit zunehmendem Alter immer wichtiger werden. Gerade bei uns an der Kantonsschule sind zudem viele erfahrene Lehrpersonen in Kommissionen tätig und besonders an der Entwicklung der Schule involviert. Dadurch würde eine Reduktion der direkten Unterrichtszeit eine wesentliche Entlastung bedeuten.

Einer Individualisierung und Flexibilisierung der Entlastung, wie dies von der FDP-Fraktion angestrebt wird, haben wir grundsätzlich nichts entgegenzusetzen. Wir sind aber klar der Meinung, dass dies primär auf Stufe Verordnung geschehen sollte (also einerseits über die anstehende Verordnung zum Volksschulgesetz, aber auch über die Verordnung über die Mittel- und Hochschulen (MHV)). Es wäre aus unserer Sicht erstrebenswert, dass man z.B. Art 29 des MHV modernisiert und bei der Vorgabe zum prozentualen Beschäftigungsanteil der Lehrpersonen mehr Flexibilität für individuell unterschiedliche Anstellungen schafft.

Es ist deshalb wünschenswert, dass auf Art.46 Abs.3 des Volksschulgesetz verzichtet wird und die von der KBK vorgesehene Reduktion der Netto-Gesamtarbeitszeit für alle Lehrpersonen gleichermassen angestrebt und zeitnah umgesetzt wird. Über eine allfällige Individualisierung der Arbeitszeit könnte in einem weiteren Schritt auf Verordnungsebene diskutiert werden.

Herzlichen Dank und mit freundlichen Grüssen



Thomas Berli

Andrea Meyer
Untere Tanne 181
9044 Wald AR

waldhaus181@protonmail.com

Eingegangen am:

10. Juni 2022

Kantonskanzlei

Kanton Appenzell Ausserrhoden - Kantonsrat
Obstmarkt 3
Postfach
9102 Herisau

Eingabe Volksdiskussion Volksschulgesetz

10. Juni 2022

Sie sind einzigartig!

Wer kennt ihre Kinder am besten? Sie als Vater oder Mutter.

Denn genau so wie sie, ist ihr Kind einzigartig und Sie haben jeden Schritt dieser einzigartigen Entwicklung miterlebt. Keine Ausbildung kann Ihre Erfahrung mit Ihrem eigenen Kind ersetzen.

Ich selbst ging 20 Jahre zur Schule. Seit 15 Jahre arbeite ich selbstorganisiert, interdisziplinär und agil in der digitalen Branche. In diese Richtung entwickelt sich die Arbeitswelt. Und genau so gehen alle Berufsbildungsreformen weg von der Fach- und Sachebene hin zur Handlungskompetenz. Doch diese Veränderung braucht sehr viel Zeit. Hier sind viele Menschen im Beruf heute weiter als Lehrpersonen.

Deshalb möchte auch ich dieses dringend für die Zukunft benötigte Wissen und diese Erfahrung weitergeben. Mein Kind kenne ich am besten, daher kann ich auch am besten auf sie eingehen. Dafür brauche ich das Wissen aus der Praxis – darauf kommt es im Leben und im Berufsalltag an. Ich möchte keine ganze Schulklasse unterrichten, wofür eine pädagogische und didaktische Ausbildung eine ganz andere Anwendung findet.

Auch in der schulischen Bildung ist heute klar, dass eine gelungene, auf Vertrauen basierende Beziehung die Basis des Lernens ist. Bei keinem Kind ist diese Voraussetzung besser gegeben als beim eigenen. Auch dafür brauche ich weder eine pädagogische noch didaktische Ausbildung. Denn auch sie haben zu ihren Kindern eine natürlich gewachsene enge Beziehung, ohne dies je gelernt zu haben.

Daher bitte ich sie, folgende Ergänzung in der neuen Volksschulgesetzgebung vorzunehmen (Vorschläge in grün):

Art 56 Privatunterricht

1. Als Privatunterricht gelten der Einzelunterricht und der Unterricht in einer Gruppe von maximal fünf Lernenden **oder der Unterricht der eigenen Kinder.**

2. Die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht wird bewilligt, wenn:

- a) die Voraussetzungen nach Art. 55 lit. a und b erfüllt sind;

- b) der Unterricht durch eine Lehrperson mit der erforderlichen Unterrichtsberechtigung erteilt wird;
- c) der Unterricht für eigene Kinder auf Primarstufe durch die Eltern mit Abschluss Sekundarstufe II oder einer gleichwertigen Ausbildung erteilt wird.
- d) der Unterricht für eigene Kinder auf Sekundarstufe durch die Eltern mit einem Mittelschulabschluss oder einer anderen höheren Ausbildung erteilt wird.
- e) für b) oder c) nicht ausreichend qualifizierte Eltern durch eine Lehrperson mit der erforderlichen Unterrichtsberechtigung begleitet wird.
- f) die soziale Integration der unterrichtenden Lernenden als gewährleistet angesehen werden kann.

Schwarze Schafe im häuslichen Unterricht seien der Grund für die aktuelle Diskussion. Schwarze Schafe gibt es überall und gerne sprechen Menschen dann nur noch über diese, obschon der Rest der Herde weiss ist. Wenn sie aber die Welt und nun insbesondere das Thema Bildung ausschliesslich an den schwarzen Schafen messen, müssten sie neben dem häuslichen Unterricht das gesamte Schulsystem abschaffen. Denn schwarze Schafe gibt es überall. Stattdessen hoffe ich, dass sie ihren Fokus auf die weissen Schafe legen, welche die heutigen Möglichkeiten für sich und ihre Kinder massiv schätzen und sehr positiv nutzen.

Die Industrialisierung mit ihrer Normierung und Standardisierung ist lange vorbei. Die Schweiz und so auch unser Kanton brauchen Menschen, die ihre Talente einsetzen können, die Innovation und Vielfalt leben.

Und so hoffe ich, dass sie diese Vielfalt auch weiterhin in der Bildung ermöglichen.

Herzliche Grüsse



Andrea Meyer

Franziska Müller
Frauenrüti 321
9035 Grub AR

Eingegangen am:
10. Juni 2022
Kantonskanzlei

Volksdiskussion zum neuen Volksschulgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsrätinnen und Kantonsräte

Gerne nehme ich vom Recht Gebrauch, an der Diskussion zum neuen Volksschulgesetz teilzunehmen. Als Gymnasiallehrerin interessiert mich besonders der Art. 46 Abs.1 des Volksschulgesetzes, bzw. dessen Umsetzung per Fremdänderung im Art.60 des Personalgesetzes vorgesehen ist.

In der ersten Lesung des neuen Volksschulgesetzes im Kantonsrat am 9. Mai 2022 hat Kantonsrat Patrick Kessler, FDP, einen Antrag gestellt auf einen zusätzlichen Abs.3 des Art.46, wonach der Bezug der Reduktion der Netto-Gesamtarbeitszeit freiwillig sei. Der Kantonsrat regle Auswirkungen auf die Besoldung. Erwünscht ist damit wohl eine Individualisierung der Altersentlastung.

Es ist mir wichtig festzuhalten, dass bei Lehrpersonen mit zunehmendem Alter eine zeitliche Entlastung und nicht eine monetäre Besserstellung erwünscht ist. Die Lehrtätigkeit wird immer anspruchsvoller, die Aufgaben im schulischen Umfeld mehren sich und man braucht schlicht mehr Zeit, sich dem ständigen Wandel der Unterrichtsanforderungen anzupassen. Auch Erholungsphasen werden immer wichtiger. Zudem sind erfahrene Lehrpersonen in vielen Kommissionen tätig und setzen sich für die Schulentwicklung besonders ein. Dadurch bedeutet eine Reduktion der direkten Unterrichtszeit eine wesentliche Entlastung. Wenn eine Individualisierung angestrebt werden soll, so eher im Rahmen des Berufsauftrags.(z.B. Art 29. Verordnung über die Mittel-und Hochschulen (MHV))

Es ist darum wünschenswert, dass auf Art.46 Abs.3 verzichtet wird und die von der KBK vorgesehene Reduktion der Netto-Gesamtarbeitszeit für alle Lehrpersonen gleichermaßen angestrebt und zeitnah umgesetzt wird. Über eine allfällige Individualisierung der Arbeitszeit könnte in einem weiteren Schritt auf Verordnungsebene diskutiert werden.

Freundliche Grüsse



Franziska Müller

Eingegangen am:

10. Juni 2022

Kantonskanzlei

Familie
Stefan und Melina Schefer
Obere Neuschwendi 14
9043 Trogen

Kanton Appenzell Ausserrhoden -
Kantonsrat
Obstmarkt 3
Postfach
9102 Herisau

Trogen, 9. Juni 2022

Volksdiskussion VSG

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

Mit grossem Interesse haben wir die Kantonsratsitzung vom 9. Mai 2022 mitverfolgt. Als Eltern mit zwei, und ab Sommer 22 mit drei Kindern im Häuslichen Unterricht, betrifft uns vor allem Art. 56, wo Sie den Privatunterricht (früher Häuslicher Unterricht) regeln.

Mit Unbehagen nehmen wir zur Kenntnis, dass dem Antrag der KBK bei der ersten Lesung mit einer 2/3-Mehrheit zugestimmt wurde.

Für einen mehrheitlichen Teil der Eltern mit Kindern im HU bedeuten diese Verschärfungen die faktische Abschaffung des HU weil sie über keine pädagogische Ausbildung verfügen. Unter Art. 38, Abs. 2 sehen Sie an öffentlichen Schulen vor, «...andere Personen zum Unterrichten berechtigen, wenn sie dafür ausreichend qualifiziert sind».

Weshalb kann dieser Artikel nicht auch für den Privatunterricht angewendet werden?

Er könnte für die allermeisten Eltern gelten, die vorbildlich und regelkonform, sehr engagiert und nach bestem Wissen und Gewissen in einem hohen Masse Eigenverantwortung für ihr Tun und ihre Kinder im HU übernehmen.

Da uns und weiteren Eltern aus dem HU keine gravierenden Missstände bekannt sind, sowie HU-Kindern bei der Entlassung aus der Schulpflicht mangelhafte Bildung oder Sozialisierung attestiert werden könnte, sind die Verschärfungen unverhältnismässig. Sie erscheinen

beinahe grotesk, da Sie unter Art. 58 ja klare Rahmenbedingungen schaffen, welche die Aufsicht gewährleistet und sicherstellt, dass die gesetzlichen Vorgaben für Privatschulen und Privatunterricht eingehalten werden.

Wir sehen den Erhalt des Häuslichen Unterrichts bzw. Privatunterricht nach wie vor als wichtige Ergänzung zur Volksschule und zu den Privatschulen. Ein breites Bildungsangebot unter Einbezug vom Privatunterricht mit einfachen Zulassungskriterien (ohne Lehrerdiplom) aber klaren Rahmenbedingungen (Art. 58), macht unseren Wohnkanton attraktiv und bringt uns sogar einen Standortvorteil gegenüber umliegenden Kantonen.

Deshalb unterstützen wir den Artikel der IG Bildungsvielfalt.

Art 56 Privatunterricht (Vorschläge der IG Bildungsvielfalt in Grün)

1. Als Privatunterricht gelten der Einzelunterricht, der Unterricht in kleinen Gruppen bis maximal fünf Schülerinnen und Schülern **oder der Unterricht der eigenen Kinder**.
2. Die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht wird bewilligt, wenn:
 - a) die Voraussetzungen nach Art. 55 lit. a und b erfüllt sind;
 - b) der Unterricht für fremde Kinder durch eine Lehrperson mit der erforderlichen Unterrichtsberechtigung erteilt wird
 - c) **der Unterricht für eigene Kinder auf Primarstufe durch die Eltern mit Abschluss Sekundarstufe II oder einer gleichwertigen Ausbildung erteilt wird.**
 - d) **der Unterricht für eigene Kinder auf Sekundarstufe durch die Eltern mit einem Mittelschulabschluss oder einer anderen höheren Ausbildung erteilt wird.**
 - e) **für b) oder c) nicht ausreichend qualifizierte Eltern durch eine Lehrperson mit der erforderlichen Unterrichtsberechtigung begleitet wird.**
 - f) die soziale Integration der unterrichtenden Lernenden **als gewährleistet angesehen werden kann.**

Wir danken Ihnen für die gründliche Prüfung unserer Anliegen. Dabei vertrauen wir darauf, dass Sie Ihre Bürger nicht mit faktischen Verboten einschränken, sondern traditionsreiche und liberale Grundwerte, die heute gelebt werden, würdig pflegen. Wir wünschen Ihnen den Mut, die Innovation und Selbstverantwortung der Menschen zu fördern und dabei mit Weitsicht zur Vielfalt im Bildungswesen beizutragen.

Freundliche Grüsse



Stefan und Melina Schefer

Eingegangen am:

10. Juni 2022

Kantonskanzlei
Familie
Wanner Susanne
Kirchberg 181
9427 Wolfhalden

Wolfhalden, 8. Juni 2022

Volksdiskussion VSG

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

Wir haben den Verlauf der Gesetzesrevision mit Interesse verfolgt. Wir setzten uns für die Bildungsvielfalt im Kanton ein und haben mit Bedauern den Entscheid des Rates über Art.56 zur Kenntnis genommen.

Dieser Entscheid löst bei uns Unverständnis aus. Tangiert dieser Artikel das Leben mancher Familie doch erheblich.

Wir sehen den Privatunterricht als Ergänzung zur Volksschule und zu den Privatschulen. Dieses breite Bildungsangebot kann für den Kanton durchaus auch ein Standortvorteil sein.

Deshalb unterstützen wir den Artikel der IG Bildungsvielfalt.

Art 56 Privatunterricht (Vorschläge der IG Bildungsvielfalt in Grün)

^{1.} Als Privatunterricht gelten der Einzelunterricht, der Unterricht in kleinen Gruppen bis maximal fünf Schülerinnen und Schülern oder der Unterricht der eigenen Kinder.

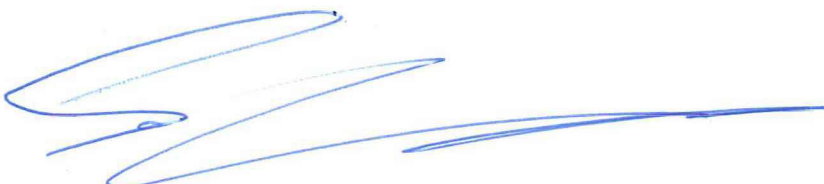
^{2.} Die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht wird bewilligt, wenn:

- a) die Voraussetzungen nach Art. 55 lit. a und b erfüllt sind;
- b) der Unterricht für fremde Kinder durch eine Lehrperson mit der erforderlichen Unterrichtsberechtigung erteilt wird
- c) der Unterricht für eigene Kinder auf Primarstufe durch die Eltern mit Abschluss Sekundarstufe II oder einer gleichwertigen Ausbildung erteilt wird.
- d) der Unterricht für eigene Kinder auf Sekundarstufe durch die Eltern mit einem Mittelschulabschluss oder einer anderen höheren Ausbildung erteilt wird.
- e) für b) oder c) nicht ausreichend qualifizierte Eltern durch eine Lehrperson mit der erforderlichen Unterrichtsberechtigung begleitet wird.
- f) die soziale Integration der unterrichtenden Lernenden als gewährleistet angesehen werden kann.

Es wäre wünschenswert, wenn Familien auch weiterhin die Unterrichtsform wählen können, die ihnen am meisten zusagt.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unseres Anliegens und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Susanne Wanner



Stellungnahme zur 1.Lesung des Kantonsrates und der Abstimmung über das neue Volksschulgesetz im Rahmen der Volksdiskussion

Herisau 10.6.22

André und Esther Aubert
Untere Fabrik 18
9100 Herisau

Kanton App.Ausserrhoden
Kantonsrat
Obstmarkt 3
9100 Herisau

Eingegangen am:

13. Juni 2022

Kantonskanzlei

Sehr geschätzte Herren Kantonsräte
Sehr geschätzte Damen Kantonsrätinnen

Natürlich haben wir als zu Hause Unterrichtende mit Bedauern festgestellt, dass im Kantonsrat die Vorbehalte und Bedenken gegenüber dem bestehenden Reglement des Häuslichen Unterrichtes überwiegen und daher der Verschärfung und Einschränkung der bestehenden Freiheiten gefolgt wurde.

Wie bereits mehrfach betont wurde, sehen wir darin eine bedenkliche Einengung des Bildungshorizontes unseres liberalen und offenen Kantons. Auf der einen Seite wird in der Revision die Handlungsautorität der Schulleitungen gefestigt und unterbaut, damit sie endlich den notwendigen Handlungsrahmen erhalten um Diversität und Kreativität zu entwickeln. Auf der anderen Seite wird aber einem gut entwickelten und ausgereiften System ohne nennenswerte Ausreisser der Nährboden entzogen und Fesseln um die Füße geworfen, so dass eine **gewichtigste Voraussetzung für die Vielfalt fehlt, nämlich dass Eltern die Verantwortung für die Bildung ihrer eigenen Kinder übernehmen dürfen, und eben nicht nur Lehrpersonen.**

Diese Voraussetzung ist es, die den Unterricht zu Hause unterscheidet vom Volksschulsystem. Vermutlich niemand im Häuslichen Unterricht versucht eine Mini-Volksschule zu Hause hervorzubringen, ohne das eine schlecht und das andere gut zu heissen, aber sonst wären unsere Kinder ja in der Volksschule. **Es geht ausschliesslich um Kreativität und Verantwortungsfreiheit.**

Wie kann Diversität entstehen ohne Unterschied. Harmonisierung bewirkt ja systemisch genau das Gegenteil, sie kann nur immer Gleiches, Nivelliertes hervorbringen.

Natürlich verstehe ich das Bedürfnis der Staatsorgane, die Einhaltung bildungsrelevanter Anforderungen zu überprüfen und zu gewährleisten. Und ich sehe auch, dass diese wichtige Aufgabe nicht von allen Teilnehmern des Volkes gleich geschätzt oder gewürdigt wird.

Doch wenn einige aus dem Rahmen ausbrechen, oder ihn strapazieren, kann das Problem durch eine Akademisierung nicht einfach behoben werden. Dann wären im Strassenverkehr nur noch Akademiker unterwegs und jeder Chauffeur hätte einen Mastertitel. Ich glaube Fehler im Strassenverkehr haben mindestens so schädliche Auswirkungen wie im Bildungswesen.

Daher plädiere ich dafür, dass die Gefahren durch Fehler im Schulwesen mittels gesunder Kontrolle und guter Anweisung, sowie einer förderlichen Begleitung in den Anfängen eliminiert wird und nicht durch eine Akademisierung. Ich glaube, dass Eltern, die den grossen Aufwand zur privaten Bildung ihrer Kinder übernehmen, auch mit einer hohen Motivation ausgerüstet sind und Qualität anstreben. Und ich glaube, dass sich die bildungsrelevante Qualität sichern und überprüfen lässt, wie es jetzt schon geschieht und auch noch ausgebaut werden darf, denn Qualität braucht sich nicht vor Kontrolle scheuen.

Aus diesem Grund unterstützen wir den Vorschlag der Begleitung durch eine Lehrperson und die Befreiung von der Anforderung an ein Lehrdiplom für die Eltern, die ihre eigenen Kinder unterrichten.

Ich freue mich in einem bewährt liberalen Kanton leben zu dürfen und wünsche Ihnen als Ausführende des Volkssouveräns viel Weisheit und Mut zu liberalen Werten zu stehen und ein gesundes Mass an Kontrolle und Freiheit.

Mit freundlichen Grüssen

André und Esther Aubert
untere Fabrik 18, 9100 Herisau